

Dirk Schales  
Kremerstr. 51A  
47051 Duisburg  
Telefon: 0203-39204813  
E-Mail: [Zebra1968@freenet.de](mailto:Zebra1968@freenet.de)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Duisburg

Valentin./Schales

19.12.2011

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt [REDACTED],

Auf Ihr erneutes Anschreiben, dem ich inhaltlich widerspreche, soweit es nicht ausdrücklich zugestanden wird, teile ich Ihnen mit, dass ich Ihren vermeintlichen Regressanspruch ablehne und es Ihnen überlasse, ob Sie damit das Gericht beschäftigen wollen. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf mein Schreiben vom 07.12.2011.

In Ihrem letztem Schreiben stellen Sie die Behauptung auf:

*„Es geht nicht darum, wer den Aufruf auf der Homepage eingestellt hat, sondern allein darum, dass Sie sich geweigert haben, diesen wieder zu entfernen, obwohl Frau Hendrix Sie mehrmals (nachweislich) dazu aufgefordert hat.“*

Offensichtlich bemühen sie sich nicht mehr, Ihre Falschbehauptung aufrecht zu halten, ich hätte die Urheberrechtsverletzungen auf der Vereinshomepage eingestellt. Nun erklären Sie stattdessen in wechselndem Vortrag, ich hätte mich geweigert, diese Urheberrechtsverletzung zu entfernen, obwohl Frau Hendrix mich mehrmals dazu aufgefordert hätte.

Dieser Vortrag ist nicht nur dünn, Herr Anwalt, sondern er ist von der Sach- und Rechtslage absolut falsch. Richtig dagegen ist, dass ich zu keinem Zeitpunkt verpflichtet war, Inhalte auf der Vereinshomepage einzustellen oder diese zu entfernen.

Ich habe Inhalte gelegentlich eingestellt aus Gefälligkeit unter Ausschluss von Haftungsverpflichtungen. Daraus leitete sich weiterhin keine vertragliche Verpflichtung ab, Inhalte generell „einstellen zu müssen oder zu entfernen“.

Beweis gestellt durch Zeugnis der Zeugen:



Jürgen Rohn  
Fauststr. 14  
47137 Duisburg



Wenn ich Ihnen aus Gefälligkeit die Türe aufhalte, haben Sie sich auch keinen einklagbaren Anspruch erwirtschaftet, dies zukünftig von mir einfordern zu können.

Selbstverständlich habe ich, wie bereits vorgetragen und unter Beweis schon gestellt, die fraglichen Urheberrechtsverstöße nicht in verbotener Eigenmacht eingestellt sondern Frau Hendrix, was Sie bekanntlich nun auch nicht mehr angreifen nach der erdrückenden Beweislast.

Wie im Leben so ist es auch kausal im Zivilrecht: Wer die Musik bestellt, der muss dafür zahlen. Da Frau Hendrix ursächlich ist für die Veröffentlichung von Verstößen nach dem Urheberrecht auf der Vereinshomepage, hatte auch Frau Hendrix die Verpflichtung zur Beseitigung und Unterlassung. Richtigerweise wurde auch der Verein als juristische Person und Frau Hendrix verklagt und nicht ich.

Des Weiteren ergeben sich auch die Verpflichtungen zwischen Frau Hendrix und dem Host, die Verstöße zu entfernen. Nicht ich war Kunde und Nutzer über die Vereinshomepage, sondern Frau Hendrix.

Zeugnis N.N der die Homepage hostenden Firma



Siehe AGB

Nutzungsbedingungen

### **§ 6 Obliegenheiten des Nutzers**

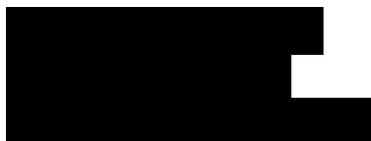
(4) Der Nutzer ist verpflichtet, bei der Nutzung des Homepage Baukastens und der Inanspruchnahme anderer Leistungen von webme das geltende Recht zu befolgen. webme weist ausdrücklich darauf hin, dass der Nutzer für die von ihnen erstellten Webseiten und registrierten Domains selbst verantwortlich und haftbar ist. webme ist nicht verpflichtet, die Webseiten oder Domains des Nutzers auf eventuelle Rechtsverstöße hin zu untersuchen. Ohne Ausnahme ist beispielsweise untersagt

- Inhalte zu verbreiten, die Urheber-, Marken-, Persönlichkeits- oder sonstige Rechte anderer Personen verletzen,

Frau Hendrix war als Nutzer vertraglich verpflichtet zur Entfernung der von ihr zu verantwortenden Urheberrechtsverletzungen.

Es wird massiv bestritten, Frau Hendrix hätte mich mehrfach aufgefordert, diese Inhalte zu entfernen. Sie selbst hätte dies jederzeit machen können und auch machen müssen. Als Frau Hendrix mich darum gebeten hatte, habe ich den Urheberrechtsverstoß auch unverzüglich entfernt ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht. Da war aber schon die Klage anhängig.

Beweis gestellt durch Zeugnis der Zeugen:



Jürgen Rohn  
Fauststr. 14  
47137 Duisburg



Zum Schluss noch eine Anmerkung;

Die Abtretungserklärung ist rechtlich nicht wirksam. Gemäß der Vereinssatzung wird der Verein vertreten durch 2 Mitglieder aus dem Vorstand. Auch wenn ich zurückgetreten bin, entbindet es den Verein nicht von der Verpflichtung zur Erstellung einer ordnungsgemäßen Abtretungserklärung. Der Verein weist in seinem Vorstand neben Frau Hendrix noch das Vorstandsmitglied Willi Valentin aus. Ansonsten müsste ein Notvorstand durch das Vereinsregister bestellt werden.

Frau Hendrix kann zumindest alleine den Verein nicht vertreten gemäß Satzung. Daher stelle ich fest, dass keine rechtlich wirksame Abtretung vorliegt.

Sollten Sie einen Mahnbescheid oder eine Klage einreichen, werde ich mich dagegen anwaltlich wehren. Diese Kosten sollten sie Ihrem Mandanten ersparen.

Mit freundlichen Grüßen

-----